

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die freiwillige Helfst tigkeit im Gro herzogthum Baden im Kriege 1870/71

Badischer Frauenverein

Karlsruhe, 1872

a. Organisation und Einrichtung

[urn:nbn:de:bsz:31-335070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335070)

Die Vereins-Reservelazarethe bezeichnen jedoch nur Eine — allerdings die wichtigste und hervortretendste — Form, in welcher Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten in Ansehung der Lazarethpflege sich nützlich machen können. Es erübrigt noch die Uebernahme einzelner Zweige der Lazarethverwaltung (diese im weitesten Sinne genommen), also z. B. der ärztlichen Pflege, der Krankenwartung, der Lieferung feinerer Nahrungsmittel, Getränke und sonstiger Genußmittel (Cigarren und Tabak), von Unterhaltungsmitteln (z. B. Lectüre), des Verbandzeugs, Beistellung gewisser Requiriten, speciell für die Pflege der Verwundeten, endlich Uebernahme der gesammten Beföstigung; also eine ganze Stufenleiter von Formen der Wirksamkeit, bei deren Anwendung, wenn auch nicht eine selbstständige Thätigkeit, der Krankenpflege im Kriege Dienste geleistet werden können, welche um so werthvoller sind, ein je größeres Maß der Unterordnung unter bestehende Organe dabei verlangt wird. Manche dieser Beihilfen, wie z. B. die Spendung von Unterhaltungs- und Genußmitteln, von stärkenden Getränken und Speisen, von Bekleidungsgegenständen für Reconvalescenten erforderte eine mehr oder weniger umfassende persönliche Betheiligung freiwilliger Kräfte, deren Thätigkeit bei vorsichtiger Vermeidung jedes unbefugten Eingriffs in fremde Wirkungskreise von der umfassendsten Wirkung auf die Krankenpflege selbst sein kann.

Endlich ist als eines weiten Gebiets der privaten Pflege verwundeter und kranker Soldaten noch zu gedenken, wozu wir die gesammte Verpflegung, sei es in den Familien selbst, sei es in denjenigen Krankenanstalten rechnen, welche weder von einem Vereine, noch von der Militärverwaltung administrirt, schon vordem als solche bestanden hatten. Es gehören dazu die zahlreichen Spitäler des Landes, welche zum Theil in großer Ausdehnung der Pflege, insbesondere von Landes- und Bezirksangehörigen sich widmeten.

Alle diese Formen der Betheiligung freiwilliger Krankenpflege sind in Baden während des Krieges von 1870/71 vertreten gewesen; es erwächst uns die Aufgabe, hierüber im Einzelnen Nachweis zu liefern.

Vereinsreserve-Lazarethe unter Oberleitung des badischen Frauenvereins, beziehungsweise auf Rechnung der vereinigten Hilfscomite's zu Karlsruhe.

a. Organisation und Einrichtung.

Wir können es nur als eine besonders glückliche Fügung betrachten, daß die vom Königl. preuss. Kriegsministerium auf Grund der Kriegserfahrungen von 1866 erlassenen Directiven über Errichtung von Vereins-Reservelazarethten, deren oben Erwähnung geschah, unserer Vereinsleitung noch frühzeitig genug zur Kenntniß kamen, um einen darauf begründeten Plan zu entwerfen. Unter dem 16. Juli 1869 erfolgte Seitens des Großh. Kriegsministeriums beim Centralcomite des Badischen Frauenvereins eine Anfrage, ob der Verein in der Lage und bereit sei, der Kriegsverwaltung in der bezeichneten Weise in größerem und geringerem Umfange seine Kräfte dienstbar zu machen; eine Anfrage, welche selbstverständlich freudige Bejahung fand. Nachdem sodann mit Verfügung Großh. Kriegsministeriums vom 7. Januar 1870 in erster Linie Heidelberg, Wertheim und hiernach Mannheim, Schwetzingen und Mosbach als diejenigen Orte bezeichnet worden waren, in welchen die Errichtung von Reservelazarethten, für zusammen ungefähr 1400 Mann vorzusehen sei; so ward zunächst durch eine eigens ernannte militärisch-technische Commission eine Besichtigung der vorhandenen Mäulichkeiten an Ort und Stelle vorgenommen und damit der weitere Zweck zu erfüllen getrachtet, den betreffenden auswärtigen Vereinsabtheilungen über ihre eventuelle Stellung zur Sache vorläufigen Aufschluß zu geben. Eine von Herrn Stabsarzt Dr. von Corval im Auftrag des Centralcomite's verfaßten Ausführung über die Aufgabe selbst und die Mittel, solche zu erreichen, wurde an die auswärtigen Bevollmächtigten, beziehungsweise die Vereine vertheilt und darnach auf den 24. Mai 1870 eine Versammlung von Vertrauensmännern einberufen, welche hierorts zum Zwecke der Verständigung über die Hauptfragen unter

bei jener Conferenz eine vortreffliche Gelegenheit, die planmäßigen Vorarbeiten näher kennen zu lernen, welche in dieser Beziehung im Bereiche des 3. Königlich preussischen Armeecorps Seitens der betreffenden Militär-Verwaltungsstelle und den Provinzialvereinen zum Vollzug gekommen waren.

Was zunächst das organische Verhältniß betrifft, in welchem diese Gattung von Lazarethen zu den Militärbehörden stehen sollen, so gibt in dieser Hinsicht schon die Instruction von 1869 über das Sanitätswesen der Armee im Felde die erforderlichen Bestimmungen an die Hand. Hiernach sollen dieselben unter der speciellen militärischen Oberaufsicht des königlichen Kommissars, in ärztlich-technischer und medicinal-polizeilicher Beziehung aber unter Controle des Staates stehen, welche entweder durch den vorstehenden Arzt des am Ort vorhandenen staatlichen Reservelazareths oder in größeren Garnisonen durch besonders zu ernennende Lazarethdirectoren, sonst aber durch den Corps-Generalarzt oder dessen Kommissarien ausgeübt wird. — Für die Handhabung der Disciplin unter den Kranken in den Vereinslazarethen sowie für die Vertretung der übrigen staatlichen Interessen sorgt entweder die Commission des am Orte schon bestehenden, resp. des zunächst gelegenen Reservelazareths oder eine besonders einzusetzende, aus einem Officier und dem dirigirenden Arzte des Vereinslazareths bestehende Commission.

Nach den vom Königl. preuß. Kriegsministerium unterm 23. Juni 1866 herausgegebenen Directiven für die Errichtung von Vereins-Reservelazarethen, welche bei den Vereinbarungen zwischen den dortigen Militärbehörden und den Vereinen i. Z. maßgebend waren, soll außer diesen eben genannten Obliegenheiten den erwähnten Commissionen u. i. w. auch die Beforgung der gesammten Verwaltungsformalien, also namentlich die Führung der Krankenbücher, Aufstellung der Krankenrapporte, Führung der Soldbücher, Ausfertigung der Todenscheine, wie auch die Prüfung und Erledigung der Liquidationen mit den Vereinen, demgemäß also auch die Führung von Cassenbüchern und Hauptrechnung übertragen sein.

Die Verwaltung selbst ist nach den Directiven ausdrücklich und für den ganzen Bereich — sofern nicht etwa nur einzelne Zweige derselben übernommen werden wollten — den Vereinen als deren ausschließlich selbstständige Competenz zugetheilt. Die Militärverwaltung hat in den Vereins-Reservelazarethen durch die von ihr bestimmten Organe nur für die unumgänglich notwendige Vertretung der staatlichen Interessen zu sorgen und demgemäß die vorhin bezeichneten Functionen den Lazarethcommissionen u. i. w. zuzuweisen. Als in der Verwaltung inbegriffen und daher der ausschließlichen Fürsorge der Vereine überlassen, werden dabei betrachtet die ärztliche Behandlung, Naturalverpflegung, Arzneiverpflegung und die sogen. körperliche Pflege oder die Krankenwartung. Für sämmtliche Kosten der Unterkunft der Kranken (bauliche Instandsetzung der Räumlichkeiten und erste Einrichtung), Verpflegung und ärztliche Behandlung soll die Militärverwaltung ganz oder theilweise mittelst einer durch Vereinbarung der betreffenden Provinzialintendantur und dem Vereine zu normirenden Geldentschädigung und bis zur endgiltigen Abrechnung mit der Leistung angemessener Vorschüsse auskommen.

Der hochherzige, wahrhaft humane Sinn, mit welchem diese Directiven Seitens der preussischen Armeeverwaltung in Vollzug gesetzt wurden, verdient die ganze volle Hochachtung aller Derjenigen, denen die Ausführung der Genfer Convention am Herzen liegt. So hat die königliche Intendantur des 3. Armeecorps bei Eröffnung der betreffenden Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich nicht etwa darum handle, die Krankenpflege mit möglichst geringen Kosten für die Staatscasse sicher zu stellen; vielmehr solle den Verwundeten und Kranken durch die betreffenden Vereinbarungen eine Pflege verschafft werden, welche auf dem persönlichen lebhaften Interesse der Pflegenden basirt sei und daher nothwendigerweise wohlthätiger wirken müsse, als eine durch die Militärverwaltung geübte, welche letztere — bei dem eintretenden großen Bedarf an Beamten — meist auf wenig routinirte Personen sich angewiesen finde, deren mangelnde Erfahrung nicht immer durch eine solche Umgebung ersetzt werde, wie sie sich bei freiwillig eintretenden Kräften voraussetzen lasse. Um aber den vorhandenen Eifer der Vereine nicht erkalten zu lassen, scheine es geboten, diese möglichst selbstständig zu stellen; einem solchen Streben sollten denn auch die Directiven in erster Reihe Ausdruck verleihen und wir glauben, daß sie damit in vollstem Maße zu Stande gekommen sind.

gleichzeitiger Anwesenheit einiger Vertreter des Großh. Kriegsministeriums Berathung pflog. Das befriedigende Ergebniß dieser Verhandlung berechtigte zu den besten Hoffnungen und es konnte nun auf Grund desselben schon mit Vortrag vom 27. Mai 1870 von dem Großh. Kriegsministerium nähere Instruction erbeten werden.

Als diese am 13. Juli eintraf, war eben der Ausbruch des Krieges mit Frankreich zur Gewißheit geworden. Es galt die Anspannung aller Kräfte, um alsbald vom Vereine aus die Bereitstellung der bezeichneten Localitäten zu erwirken, den Zusammentritt der Aufsichtscommissionen zu veranlassen und für die erste Einrichtung der Lazarethe auf Grund eines von der Großh. Kriegsverwaltung uns mitgetheilten Etats schleunigst Sorge zu tragen.

An Räumlichkeiten waren vorgesehen:

1. In Mannheim		Bettenzahl.
a.	das allgemeine Krankenhaus	120
b.	das Militär Lazareth	100
c.	die Zeughauskaserne	160
d.	zwei Zelte in deren Hofe	24
e.	vordere und hintere Rheinthor-Kaserne	200
2. In Schwetzingen		
	das Großh. Schloß	400
3. In Heidelberg		
a.	Academisches Spital	60
b.	Baracke im Gefängnißgarten	20
c.	drei zu erbauende Baracken auf dem Gelände des neuen Krankenhauses	100
d.	Universitäts-Augenklinik	50
e.	Kinderhospital	30
4. In Mosbach		
a.	das Kreisgerichtsgebäude	40
b.	das Rathhaus	30
c.	das Bezirkshospital	15
d.	die Bierhalle von Gäfner	30
e.	zwei Baracken	80
5. In Wertheim		
a.	Löwensteinerhof	120
b.	Eichler Hofgarten	48
c.	Neues Lyceum	70
d.	Städtisches Spital	20
e.	Amthaus	20

Zusammen . 1,737

Von diesen Räumlichkeiten blieben jene zu Mosbach, für Vereinszwecke wenigstens, unbenutzt, weil sogleich mit Beginn des Feldzuges daselbst ein bayrisches Feldlazareth errichtet wurde.

Auch in den übrigen genannten Orten kamen im Laufe der nächsten Tage veränderte Dispositionen hinsichtlich der Auswahl der Localitäten zum Vollzug und die rasche Entscheidung auf dem Kriegsschauplatze gestattete kurz nach Beginn der Feindseligkeiten die Errichtung eines weiteren sehr umfassenden Lazarethcomplexes zu Karlsruhe, später sodann weiterer Lazarethe zu Bruchsal und Durlach.

Für die erste Einrichtung der Lazarethe wurden Seitens der Großh. Kriegsverwaltung die Vorräthe der Garnisonsverwaltungen zu Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Freiburg und Constanz an Bettfournituren verschiedener Art, sowie Einiges an Krankenkleidung zur Verfügung gestellt. Der oben erwähnte, schon bei den Vorverhandlungen in einer größeren Anzahl von Exemplaren vertheilte, von

Herrn Stabsarzt Dr. von Corval ausgearbeitete Etat der gesammten Einrichtung, für ein Lazareth von 100 Lagerstellen berechnet, konnte in dieser Beziehung den Aufsichtskommissionen als willkommene Richtschnur ihres Verhaltens dienen.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches derselbe auch für künftige Eventualitäten haben dürfte, lassen wir die dankenswerthe Arbeit ihrem ganzen Inhalte nach hier folgen:

Etat für ein auf 100 Mann berechnetes Vereins-Reservelazareth.

1. Utensilien für die innere Einrichtung der Krankenzimmer.

Die Bettstellen, Strohsäcke, Matrazen, Kopfpolster, Leintücher und Handtücher werden sicherlich mit der größten Bereitwilligkeit von der Großh. Kriegsverwaltung gestellt werden, da die nöthigen Vorräthe aus den Kasernen entnommen werden können und dieselben zudem durch die Verwendung in Reservelazarethen unter den Schutz der Neutralität kommen. Diese Art der Beistellung wäre übrigens in den Vertrag aufzunehmen.

Dagegen wären im Falle der Etablierung des Lazarethes anzuschaffen:

Hemden	100 Stück	(von Leinen oder Schirting).
Wolljacken	10	
Lein- oder Schirtingjacken	90	
Lein- und Wollsocken	100 Paar.	
Pantoffeln	10	
Unterhosen	10	(von Leinen oder Schirting).
Lazarethbrücke	10 Stück	(von Drillich).
Schürzen für Aerzte und Wärter	20	
Ordinationstafeln	100	(von Holz schwarz angestrichen, oder von Pappendeckel, in letzterem Fall noch ein Buch In- pressen dazu).
Journalblätter	5 Buch.	
Bettplanen	5 Stück.	
Leuchter oder Lampen	1	für jedes Zimmer.
Signalfahnen	1	für jedes Gebäude (weiß mit rothem Kreuz).
Signallaternen	1	für jedes Gebäude (mit rothen Gläsern).
Tragbahren	1	für jedes Gebäude.
Nachttische	100	(einfach aus 3 Brettern zusammengenagelt).
Nachtsühle	1	für je 2 Zimmer.
Tisch und Bank	1	für jedes Zimmer.
Holzstühle	2	
Rehebefen und Schuppen	1	für je 2 Zimmer. nach Bedarf.
Papftübel		nach Bedarf.
Murlaternen		
Spuchschalen	20	(am besten von Glas). nach Bedarf.
Schreibzeuge		
Theetöpfe	1	(für je 2 Zimmer).

Wenn auch ein großer Theil der Gegenstände aus obigem Verzeichniß durch freiwillige Gaben beigebracht werden würden, so ist doch für den Anfang nicht sicher darauf zu rechnen; die Angaben gelten überhaupt nur für die erste Einrichtung. Es würde sich daher empfehlen, von jedem Requisit (mit Ausnahme der gewöhnlichen Haushaltungsgeräte) ein Muster vorrätzig zu halten und Lieferungsverträge auf kurze Frist abzuschließen.

2. Ofen- und Küchengeräthe.

Die Zahl der Herde richtet sich selbstverständlich nach der Zahl der Gebäude (es braucht übrigens durchaus nicht in jedem Gebäude eine eigene Küche zu sein, für mehrere kleinere, nahe beisammen gelegene Locale empfiehlt sich wegen Ersparniß an Material und Personal eine große Centralküche), sowie darnach, ob die vorhandenen Herde groß genug oder der Erweiterung fähig sind.

Müssen ganz neue Herde angeschafft werden, so wären die billigsten Bezugsquellen aufzusuchen und ein Vertrag für den Bedarfsfall abzuschließen.

Im Falle der Etablierung wären noch beizustellen:

Raffemühlen	1 Stück	für jede Küche.
Schaumlöffel	1	für jeden Kessel.
Schöpfköffel	1	
Wechseher	1	
Fleischgabeln	1	

Biegmesser	1 Stück	} für jede Küche.
Sackmesser	1	
Holz-Kochlöffel	4	
Reibeisen	1	
Feuerschuppen	1	
Schürhaken	1	
Feuerzange	1	
Handbeil	1	
Stehlampe	1	
Waage mit Gewicht	1	
Rechtrichter	1	} für jede Küche.
Tranchirbeil	1	
Messer	100	(vielleicht auch irdene).
Gabeln	100	
Löffel	100	} für jede Küche.
Rechschüsseln	200	
Trinkbecher	50	} für jede Küche.
Wasserkübel	2	
Küchentisch und Stühle	1	} nach Bedarf.
Teller		
Flannen		
Kochtöpfe		

3. Medicamente:

Eine Beistellung von Medicamenten ist durchaus überflüssig, da die Vorräthe der Apotheken für die verhältnismäßig beschränkte Zahl von Kranken oder Verwundeten, die den einzelnen Orten zugewiesen werden sollen, ausreichen würden.

Im Falle der Etablirung wäre es dann Sache der ordinirenden Aerzte, den Apothekern und Materialisten anzugeben, von welchen Stoffen dieselben etwa größere Vorräthe bestellen sollten, z. B. Chloroform, Morphin, Curare, Eisenvitriol, Chloralkali, Schwefelsäure, Gyps &c.

Dagegen wäre es vortheilhaft, sofort mit den Apothekern und Materialisten einen Vertrag abzuschließen, in welchem festgesetzt würde, daß diese im Falle des Bedarfes für das Vereins-Reservelazareth sich einen Abzug von 10 Procent (wie bei allen öffentlichen Anstalten) oder 15 Procent (wie es z. B. früher in Karlsruhe der Fall war) gefallen lassen.

4. Chirurgische Instrumente und Geräthschaften:

Auch bei diesen dürfte größtentheils von einer vorsorglichen Beistellung abzusehen sein. Für den Fall einer Mobilmachung hätten dann die ordinirenden Aerzte den Bedarf zusammenzustellen und darnach sofort die Bestellung zu machen.

Zweckmäßig wäre es gewiß, die Zusammenstellung schon vorher zu machen und, unter Berücksichtigung der Concurrenten, Lieferungsverträge auf kurze Sicht abzuschließen.

Da die Gewohnheit der Aerzte in Bezug auf die Auswahl von Instrumenten mit Recht eine große Rolle spielt, so lassen sich hier keine allgemeinen Bestimmungen treffen.

Für alle Fälle und um bei etwa verzögerter Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, wäre es rathsam, sofort etwa folgende Instrumente anzuschaffen:

- Einfaches Amputationsetui,
- Einfaches Resectionsetui,
- Eine Anzahl Katheter.

In Bezug auf chirurgische Geräthschaften ist das Vorräthighalten einzelner Modelle, z. B. von Drahtschienen, doppelt-geneigten Ebenen und dergl. (nach Angabe der Aerzte) sehr zu empfehlen, damit nach denselben im Falle des Bedarfs die nöthige Zahl von im Orte anfassigen Handwerksleuten geliefert werden könnte. Ein vorsorglicher Vertragsabschluss ist auch hier anzurathen.

5. Verbandmittel.

Diese werden im Falle des Bedarfes zuverlässig in solcher Menge freiwillig geliefert werden, daß, ganz abgesehen von dem möglichen Verderben dieser Gegenstände, schon aus diesem Grunde eine Vorausschaffung überflüssig ist.

Um aber zu verhüten, daß in solchen Fälle Unweckmäßiges oder sonst durch seine Beschaffenheit Ungeeignetes (z. B. nicht ganz reine, aus unreiner Leinwand oder mit unreinen Händen gezwifte Charpie) gegeben werde, sollte der erste Bedarf zusammengestellt, Muster eines jeden Verbandstückes vorräthig gehalten und gegebenen Falles durch die Tagblätter die nöthig Anleitung verbreitet werden.

Der erste Bedarf würde sich, immer für ein Lazareth von 100 Mann, mit vorwiegend chirurgischen Kranken, etwa folgendermaßen stellen:

Charpie	50 Pfund.
Rollbinden	150 Stück (der verschiedensten Länge und Breite).
Compressen	700 . (der verschiedensten Form).
Dreieckige Tücher	50 .
Kopfsneze	5 .
Verbandleintücher	20 .
Watte	4 Pfund.
Planellbinden	10 Stück.
Guttaperchapapier	1 Pfund.
Wachstuch oder Aehnliches 10 Ellen (zu Unterlagen).	
Größere und kleinere Schwämme 30 Stück.	

Wie überhaupt die gesammte Organisation der Vereins-Reserve-Lazarethe einer jährlichen Revision unterworfen werden muß, so müßte auch oben angeordnete Aufstellung alle Jahr durchgesehen und besonders auch die Lieferungsverträge erneuert werden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1870.

(gez.) Dr. v. Corval, Stabsarzt.

Mit der oben bezeichneten Nachhilfe der Großh. Kriegsverwaltung war es der außerordentlichen Energie der Aufsichtscommissionen möglich, auf den Zeitpunkt des Eintreffens der ersten Verwundeten von den nahen Schlachtfeldern zu Weissemburg und Wörth über 3000 Betten verfügbar zu erhalten, ein Resultat, von dem wir nur sagen dürfen, daß es unsere kühnsten Erwartungen übertroffen hat.

Was den öconomischen Bestand und die Verwaltung dieser Lazarethe im Allgemeinen betrifft, so waren in dieser Beziehung die Bestimmungen maßgebend, welche wir den Directionen des Königl. Preuß. Kriegsministeriums bereits weiter oben entnommen haben. Den auswärtigen Vereinen gegenüber, durch deren Vermittlung die Bildung der örtlichen Aufsichtscommissionen zu erfolgen hatte — ward schon zuvor bei den einleitenden Verhandlungen wiederholt betont worden, daß das Centralcomité des Badischen Frauenvereins für die Deckung etwaiger Deficits die volle Verbindlichkeit übernehme; nur dergestalt war es möglich gewesen, ängstliche Gemüther zu beruhigen.

Zur vollständigen Bestreitung der nach Abzug der freiwilligen Hilfeleistung noch verbleibenden Baarauslagen für die erste Einrichtung erklärte sich die Großh. Kriegsverwaltung schon mit hohem Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Juli verbindlich; auch die gesammte bauliche Einrichtung erfolgte nach stillschweigendem Einverständnis auf Kosten des Aerars. In beiderlei Richtung, wie auch für die laufende Unterhaltung und Verpflegung, wurden jeweils bei Errichtung der einzelnen Lazarethe, beziehungsweise der Lazarethcomplexe Vorshüsse gewährt, welche den eisernen Bestand der Lazarethverwaltung bildeten. Für die gesammte Verpflegung, einschließlich Beköstigung, ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung bewilligte das Großh. Kriegsministerium auf Antrag des Centralcomité's die Aversalvergütung von 50 Kreuzern für den Tag und Kopf des Krankenstandes, welche später mit Wirkung vom 1. October 1870 an auf Einen Gulden erhöht wurde. Auf diesen Betrag fanden monatliche Liquidationen statt. Für Officiere ward bis zum Betrag von drei Gulden eine höhere Verpflegungsgebühr zugestanden.

Aus Vorstehendem schon erhellt, daß die gesammte Anlage dieser Lazarethe hinsichtlich des Verhältnisses zur Militärverwaltung derjenigen Organisation, wie sie von den preussischen Directoren vorgeesehen war, sehr ähnlich war. Nur in einem Punkte bestand ein Unterschied. Sei es wegen mangelnden Personals oder aus anderen Gründen: die Einsetzung eigentlicher militärischer Lazarethcommissionen wurde Seitens der Großh. Kriegsverwaltung unterlassen, ein Mangel, welcher im Laufe der ganzen Kriegszeit sich sehr fühlbar machte. Nur in Heidelberg war eine solche bestellt; aber auch dort trat dieselbe nur als integrierender Bestandtheil der Aufsichtscommission in der Person des Großh. Hauptmanns Berner, welcher zugleich Mitglied der Commission war, in Wirksamkeit. Wenn diesem Mangel durch Beigabe von Officieren behufs Führung der disciplinären Aufsicht abgeholfen werden sollte, wie dies an einigen Orten geschah; wenn ferner durch den functionirenden Generalarzt für Reserve-lazarethe und die gleichfalls vom Großh. Kriegsministerium aufgestellten Lazarethdirectoren eine gewisse

Oberaufsicht über die Krankenpflege in diesen Lazarethen geübt wurde: so blieb doch immer noch der sehr fühlbare Nachtheil, daß es an einer örtlichen Zwischeninstanz zwischen diesen und der centralen Behörde der Großh. Militärverwaltung gebrach, welche den ganzen lediglich geschäftlichen Theil der Lazarethverwaltung, die Listenführung, Aufstellung der Rapporte, Auszahlung der Löhnung und alles dahin Einschlägige, also einen Geschäftskreis zu besorgen gehabt haben würde, in welchem die Beobachtung fester Formen von der größten Wichtigkeit ist. Die Einhaltung der letzteren ist vielfach schmerzlich vermißt worden, ohne daß wir daraus den freiwilligen Lazarethcommissären, welche mit so großer Opferwilligkeit ihren Geschäften vorstanden, einen Vorwurf machen könnten. Es fehlte vielmehr an den meisten Orten nur die erforderliche Anleitung durch sachverständige Personen, welchen dieser Theil der Verwaltungsgeschäfte besonders zur Pflicht gemacht worden wäre und denen derselbe hätte geläufig sein müssen. Wenn im Laufe der Zeit durch den guten Willen der betreffenden freiwilligen Organe Manches nachgeholt wurde, so möchten wir doch für den Wiederholungsfall der Aufstellung von Lazarethcommissionen, wie die preussische Instruction sie verlangt, entschieden das Wort reden.

Ebenso aber muß betont werden, daß die in unseren Vereins-Reservelazarethen geschaffene Form der freiwilligen Lazarethpflege hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses zur Kriegsverwaltung vor allen anderen Combinationen den Vorzug verdient. Als einen solchen Vorzug betrachten wir namentlich die Centralisation der gesammten Verwaltung — Anstellung der ärztlichen, des Verwaltungs-, Pflege- und Wirtschaftspersonals — in einer Hand, im Gegensatz zu einer Theilung, welche an andern Orten das so nothwendige Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte ungemein erschwert hat. Daß dieses Zusammenwirken freiwilliger Kräfte in Krankenanstalten, welche zu einem vorübergehenden Zwecke, oft unter den schwierigsten Verhältnissen rasch entstehen — ein durchaus harmonisches sei, daß Organisationsformen gewählt werden, welche jede Concurrenz möglichst fern zu halten im Stande sind: darauf beruht so recht eigentlich der Schwerpunkt eines guten Lazarethdienstes.

Feste Instruktionen können in der Regel nicht gegeben werden, weil eben die Freiwilligkeit einen gewissen Spielraum verlangt. Der Mangel an Zeit verhindert in der Regel, die Theilung der Arbeit nach einem a priori gegebenen Plane sich einleben zu lassen; eine genaue Regulirung der Kompetenzen kann daher nur mit Berücksichtigung individueller Besonderheiten der in den Lazarethen wirkenden Persönlichkeiten allmählich sich herausarbeiten. Je schwerer aber die Abtrennung der Arbeitsgebiete, um so größerer Werth ist jener harmonischen Stimmung beizumessen, deren Träger oft nur einige wenige Personen sind; um so wichtiger die Einheit in der Oberleitung, durch welche sie allein gefördert wird.

Was nun die geschäftliche Organisation der Verwaltung betrifft, so mußte die sog. Oberleitung des Centralcomité's des Badischen Frauenvereins nur auf einen ganz engen Bereich beschränkt bleiben. Es kann die Vereinsleitung es sich kaum zum Verdienste rechnen, wenn von Anfang an der Grundriß galt, den zum größten Theile aus dem Schooße der Localvereine entstandenen Aufsichtskommissionen nach allen Seiten hin freien Spielraum und möglichste Selbständigkeit zu gewähren; denn zur Erlassung genauer Instruktionen waren die Zeiträume, innerhalb deren die Arbeit der Einrichtung der Lazarethe, die Berufung und Einstellung des Personals, die Beschaffung der Verbrauchsvorräthe zu geschehen hatte — viel zu kurz, der Verkehr viel zu sehr erschwert, und es erübrigte sohin nur, dem vernünftigen Ermessen nahezu Alles zu überlassen, sich der Hauptsache nach rathend und helfend zu verhalten, wenn es den Aufsichtskommissionen an Mitteln gebrach, die erste und wichtigste Aufgabe ihrer eigenen Constatirung selbst zu lösen. Als sodann im Laufe der Zeit festere Uebungen mehr und mehr zum Bedürfnis wurden, so war es hauptsächlich die Festsetzung der Dauer der Lazarethe und die Vornahme etwaiger größerer Veränderungen der Einrichtung derselben, worin, abgesehen von der Rechnungsablage, das Centralcomité eine wirkliche Zuständigkeit in Anspruch nahm; also in denjenigen Beziehungen, welche schon wegen des Zusammenhangs mit der militärischen Regie oder wegen des öconomischen Gesichtspunktes eine feste Beziehung zur verantwortlichen centralen Leitung nothwendig machten.

In der möglichsten Decentralisation der Thätigkeit, der Zuthellung möglichst selbständiger Wirkungskreise an die beteiligten Personen beruht die ganze Stärke der freiwilligen Hilfsthätigkeit; freilich

auch deren Gefahr, weil die Aufgabe, in der Auswahl der Persönlichkeiten das Richtige zu treffen, im Gedränge der Arbeit nicht immer leicht fällt.

Diese Decentralisation der Geschäftsführung mußte denn auch in gleicher Weise innerhalb des Bereichs der Aufsichtscommissionen nach Möglichkeit zur Geltung gelangen. Je weniger collegiale Berathung — wir sprechen dies dreist auch hier aus — je mehr dictatorische Machtvollkommenheit einzelner, vom Vertrauen ihrer Umgebung und ihrem eigenen Selbstvertrauen getragener Personen — um so besser war gesorgt. Ein Lazarethcommissär, in dessen Händen alle Fäden der Verwaltung zusammenliefen, eine Aufseherin, welcher das weibliche Personal der Lazarethe, die Handhabung der Hausordnung und Reinlichkeit in steter Wechselbeziehung mit dem Lazarethcommissär, endlich ein Chefarzt, unter dessen Führung die ordinirenden und Assistenzärzte und das männliche Wartpersonal gestellt ist — das waren die wenigen Chargen, auf welche man sich an der Hand der Erfahrung mehr und mehr beschränkte, immer als obersten Grundsatz festhaltend, daß eine Theilung der Competenz innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche möglichst zu vermeiden sei. Wo das System der Stellvertretung und der abwechselungsweise Functionirung mehrerer Persönlichkeiten in den Bereichen der Lazarethcommissäre und der Aufseherinnen nicht umgangen werden konnte, da erschien es doch immer rathsam, Einer Person vor den Uebrigen den Vorrang — und damit auch die Verantwortlichkeit — zu übertragen und im Wege des täglichen Rapports jene Einheit des Handelns herzustellen, welche zu einer gedeihlichen Führung der Verwaltung in den Lazarethen unerläßlich ist.

Aus dem Vorstehenden schon erhellt, daß ein eigentliches Bedürfniß nicht vorlag, feste Instruktionen zu erlassen, weil solche je nach der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse in den einzelnen Lazarethen doch diesen und jenen Modificationen hätten unterworfen werden müssen, weil außerdem zu befürchten war, daß jeder Versuch eines Zwangs nicht allein den Betheiligten lästig, sondern auch, unter Umständen, überhaupt nachtheilig sein würde. Gleichwohl glaubte die Centralleitung als ein Beispiel solcher Instruktion jene für Verwaltung des Friedrichs-Baracken-Lazareths zu Karlsruhe, im December 1870 erlassene, den Vereinen durch Abdruck in den „Nachrichten“ (1871, Seite 25) zur Kenntniß bringen zu sollen, in der Meinung, daß dieselben von deren Inhalt für ihre Verhältnisse nur den ihnen geeignet scheinenden Gebrauch machen dürften. Wir lassen diese Instruktion nebst zugehörigem Kostzettel ihrem gesammten Wortlaute nach hier folgen.

Instruktion für die Verwaltung des Friedrichs-Baracken-Lazareths zu Karlsruhe.

§ 1. Oberleitung der Verwaltung. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Friedrichs-Baracken wird vom Centralcomité des Badischen Frauenvereins unter dem Protectorat Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin durch dessen Beirath geführt.

§ 2. Aufnahme der Kranken. Die Aufnahme der Verwundeten und Kranken geschieht auf Zuweisung des mit der Vertheilung derselben im Großherzogthum und speciell in der Stadt Karlsruhe betrauten Lazarethdirectors.

§ 3. Leitung des Lazareths. Die Leitung des Lazareths zerfällt in 3 Kategorien:

1. In die Leitung der Verwaltung im Allgemeinen mit Rechnungs- und Buchführung.
2. Die ärztliche Behandlung der Kranken, Anstellung und Placirung der Aerzte, deren Ueberwachung und Thätigkeit.
3. In die Oberaufsicht über das Wart-, Wäsche-, Küchenpersonal und die Hausordnung.

Zu 1. Die Leitung der Verwaltung wird durch den Lazarethcommissär besorgt. Derselbe stellt das gesammte männliche Wart- und Dienstpersonal an — ersteres nach Benehmen mit dem Chefarzte — sowie das für Wäsche, Küche und Haushaltung u. c., letzteres in Gemeinschaft mit der Oberaufsichtsdame.

Alle und jede Art von Anschaffungen, sei es für Küche, Wäsche, Einrichtung, sei es für Unterhaltung der Baracken, ärztliche Requisitionen und Verbandgegenstände, werden durch den Lazarethcommissär oder auf Anweisung desselben besorgt und sind die Wünsche in dieser Hinsicht von der Oberaufsichtsdame oder den Aerzten sofort schriftlich oder mündlich bei demselben anzugeben.

Zu 2. Die obere Leitung der ärztlichen Behandlung steht unter dem Chefarzte; er hat die Behandlung aller in den sechs Baracken befindlichen Verwundeten unter sich, sorgt für Anstellung und Placirung der Assistenzärzte und überwacht deren Thätigkeit.

Zu 3. Die Oberaufsicht über Küche, Wäsche u. c. wird durch eine Oberaufsichtsdame besorgt. Die Oberaufsichtsdame stellt das gesammte weibliche Wartpersonal an, sorgt für dessen Unterhaltung und überwacht dessen Thätigkeit. Dieselbe führt

in Gemeinschaft mit dem Lazarethcommissär die Aufsicht über Küche, Wäsche und Hausordnung und sorgt auf dieselbe Weise für Anstellung alles in diesen Branchen beschäftigten Personals.

§ 4. In jeder Baracke ist ein ordinirender Arzt angestellt. In einem besonderen Falle kann einem ordinirenden Arzte ein Assistenzarzt beigegeben werden.

Jeder Arzt erhält eine Wohnung nebst Heizung außerhalb des Lazareths angewiesen, seine Beföstigung im Lazareth.

Die Aerzte beginnen die Visite Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Um 1 Uhr finden sie sich zum gemeinsamen Mittagmahl im Verwaltungsgebäude ein.

Die Abendvisite beginnen sie um 5 Uhr.

Um 8 Uhr gemeinsames Abendessen im Speisesaal.

Die Aerzte sind verpflichtet, jeden Kranken selbst zu verbinden; im Verhinderungsfalle haben sie dem Chefarzt vorher Anzeige zu machen.

Bei jeder Operation, jedem festen Verbande, sowie einer Aenderung des Kurplanes ist der Chefarzt hinzuzuziehen und das Weitere mit ihm zu vereinbaren.

Die Aerzte führen Krankengeschichten, welche der Controle des Chefarztes unterliegen und nach einem gedruckten Schema anzufertigen sind.

Die Aerzte dejournaliren der Reihe nach je 24 Stunden im Lazareth; der Name des Arztes du jour wird an zu bezeichnender Stelle angeheftet.

Die Aerzte verzeichnen während der Abendvisite die Diät des folgenden Tages auf der Kopfstafel.

Alle und jede Art erforderlicher Materialien und Verbandgegenstände tragen die Aerzte mündlich oder schriftlich dem Lazarethcommissär vor. Selbstanschaffungen sind nicht gestattet.

§ 5. Barpersonal. Es werden je 3 Baracken in Bezug auf den Wartedienst einer Oberwärtlerin unterstellt. In jeder Baracke sind vier Wärterinnen mit gleichen Rechten und Pflichten angestellt. Jede Baracke erhält einen Diener (nicht Heildienst), der auf Anordnung des Arztes bei besonderen Fällen zu Hülfeleistungen während des Verbands gebraucht werden kann.

Dem Diener liegt die gesammte innere Reinigung der Baracke ob, insbesondere die Abtritte, sowie die Expedirung der Bettgeschüßeln und Uringläser. Das Hetzen der Oefen, Reinigen der Gänge und Hofräume wird durch besondere Diener besorgt.

Von den Oberwärtlerinnen.

Die Oberwärtlerin steht unter der Oberaufsichtsdame. Sie hat bis Abends 9 Uhr längstens die von dem Arzt für den folgenden Tag an die Kopfstafel des Kranken geschriebene Diät auf einen Speisezettel aufzuzeichnen und der Wirthschafterin zu übergeben. Die Oberwärtlerin muß vor Beginn der Morgenvisite sich davon überzeugen, ob die Wärterinnen mit dem nöthigen Verbandzeug, mit Irrigatoren, Verbandshaalen, sowie Leib- und Bettwäsche für den Kranken genügend versehen sind. Alle zu Verbänden erforderlichen Materialien empfangen sie nur durch den Lazarethcommissär.

Selbstanschaffungen sind nicht gestattet.

Die Oberwärtlerinnen bewahren die wichtigsten Verbandapparate, als Lagerungsmaschinen, Sägen u. s. w. Eine derselben hat die Instrumente zu besorgen, rein und in Stand zu halten und allezeit für den Gebrauch nach Weisung des Chefarztes bereit zu halten. Die Andere hat für einen stets genügenden Vorrath von Gips und Gypsbänden und Scheren zu sorgen. Jede verwahrt endlich eine Reihe vorher zu bestimmender Arzneimittel. Die Oberwärtlerinnen revidiren täglich die in den dazu bestimmten Räumen (Vorrathraum in jeder Baracke) für das Tagesbedürfniß designirten Verbandgegenstände.

Die Oberwärtlerinnen sind verpflichtet, nur den Chefarzt auf seiner Visite zu begleiten und seinen Anordnungen für die Vorbereitungen zu Operationen, Verbänden u. s. w. Folge zu leisten.

Die Oberwärtlerin darf keine Verbände anlegen, es sei denn, daß sie vom Chefarzt ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist.

Die Oberwärtlerinnen gehen nach beendigter Visite durch die Baracken und überzeugen sich davon, ob die Wärterinnen die ärztlichen Verordnungen durchgeführt haben, sammeln die Ordinationsbücher, welche sie dann dem mit Besorgung der Arzneien aus der Apotheke betrauten Diener abgeben, empfangen von diesem die Arzneien zurück und theilen sie an die resp. Wärterin aus. Sie besuchen vor und nach der Abendvisite die Baracken und geben persönlich die Schlaf- und Morphiumarzneien ein.

Die Oberwärtlerinnen bestimmen die Reihenfolge der Nachtwachen und installieren und controliren die Wachen.

Zu dem Zwecke wird ihnen ein Zimmer nebst Schlafstelle zur Wohnung angewiesen.

Die Oberwärtlerinnen haben sich in allen Stücken nach den Instructionen der Aerzte zu richten, insbesondere auch, was die außerordentlichen Bedürfnisse und Forderungen der Kranken betrifft.

Die Oberwärtlerinnen haben der Oberaufsichtsdame über die Tüchtigkeit der Wärterinnen vorzutragen und etwaige Beschwerden ihr zur weiteren Verfügung anheim zu stellen.

Die Oberwärtlerinnen erhalten die Beföstigung im Lazareth in gleicher Weise wie die Aerzte.

Von den Wärterinnen.

Die Wärterinnen werden von der Oberaufsichtsdame angestellt und diese überwacht mit der Oberwärterin deren Thätigkeit. — Die Wärterin hat jede Beschwerde der Oberwärterin, resp. der Oberaufsichtsdame vorzutragen.

Jeder Wärterin werden zur besonderen Pflege acht Kranke überwiesen.

Sie besorgen und richten vor der Visite die für diese Kranken erforderlichen Verbände nach Angabe der Aerzte und Oberwärterinnen.

Die Wärterinnen vertheilen an ihre Kranken die Speisen und Getränke, welche zur bestimmten Stunde nach Anordnung der Verwaltung nach der Baracke geschafft werden. Bei außergewöhnlichen Forderungen ihrer Kranken wenden sie sich an die Oberwärterin oder tragen dieselben in der Visite den Aerzten vor.

Je zwei Wärterinnen wohnen abwechselnd in den Baracken, die beiden andern dürfen sich zur Nacht nach Hause begeben.

Die Wärterinnen empfangen ihre Beföstigung im Lazareth.

Der Reihe nach hat eine Wärterin die Nachtwoche, die fünfte Nacht wacht der Barackendiener. Die Wärterinnen besorgen die Betten ihrer Kranken; dergleichen thun sie jede nöthige Handverrichtung. Die von den Kranken benützten Bettenschüsseln entleeren sie in Abwesenheit des Dieners selbst; jedenfalls sind sie verantwortlich für die sofortige Wegschaffung derselben. Die Wärterinnen empfangen von den Oberwärterinnen die Arzneien und geben sie wie verordnet den Kranken ein. Die Wärterinnen sind den Aerzten und Oberwärterinnen verantwortlich und zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Vom Barackendiener.

Der Barackendiener wohnt und verweilt beständig in der ihm angewiesenen Baracke, wo er seine Schlafstelle in der Reihe der Kranken angewiesen bekommt; er darf die Baracke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Arztes und des Lazarethcommissärs nicht verlassen.

Der Chefarzt und die Oberwärterinnen sind ermächtigt, den Diener einer Baracke in eine andere Baracke zeitweilig hinüber zu rufen. In jeder fünften Nacht hat der Diener die Nachtwache zu übernehmen. Der Diener besorgt die gesammte innere Reinigung der Baracke, sowie die Expedition der Leinwandstücke und Uringläser und deren sofortige Reinigung auf vorschriftsmäßige Weise.

Von den andern Dienern.

Alle anderen im Dienste des Lazareths stehenden Diener und Arbeiter haben sich genau nach den Instructionen, welche sie täglich von der Verwaltung empfangen, zu richten.

§ 6. Küche und Beföstigung. Eine mit der Beforgung der Küche und Haushaltung beauftragte und vom Lazarethcommissär angestellte Wirthschafterin wohnt im Verwaltungsgebäude. Ihr sind die Köchinnen und Kägde u. zu den entsprechenden Dienstleistungen zugewiesen. Abends 9 Uhr empfängt die Wirthschafterin von den Oberwärterinnen die Speisetzettel für den folgenden Tag, nach dem sie sich genau zu richten hat.

Die Wirthschafterin besorgt nach besonderer Instruction des Lazarethcommissärs die Anläufe für die Küche und hat die tägliche Abgabe der benötigten Lebensmittel, aus dem Magazin an die Köchin zu besorgen. Gleichfalls steht ihr zu, den auf dem Speisetzettel für die Kranken angegebenen Wein an die resp. Wärterinnen zur Vertheilung abzugeben.

(Siehe die Speiseordnung.)

§ 7. Von der Verwaltung der Wäsche und des Weißzeuges. Der gesammte Wäschenorrath für die Lazarethe befindet sich in Uebereinstimmung mit der Oberaufsichtsdame unter der Verwaltung und Aufsicht einer Dame, welche befugt ist, die dazu benötigten weiteren Kräfte aus freiwilligem oder bezahltem Personal selbstständig nach Bedarf anzustellen. Jede Anschaffung oder Requisition von Wäsche, oder Weißzeug, oder Verbandmittel sind durch den Lazarethcommissär zu beziehen. Selbstanschaffungen irgend welcher Art sind nicht gestattet.

Die Weißzeug-Verwalterin empfängt Abends 7—8 Uhr von den Wärterinnen in den Baracken die beschmutzte Wäsche und läßt diese, nachdem sie verzeichnet, in den entsprechenden Raum bringen. Die Verwalterin gibt an die Wärterinnen die reine Wäsche aus und besorgt die Vorräthe für die einzelnen Baracken, welche sie täglich revidirt.

§ 8. Portier. Der Portier hat seine Wohnung am Eingange. Nur den in den Baracken angestellten Personen ist der Eintritt gestattet. Jede andere Person bedarf eine schriftliche von dem Centralcomité des Badischen Frauenvereins, der Oberaufsichtsdame, dem Lazarethcommissär oder dem Chefarzt ausgestellte Erlaubniß.

In zweifelhaften Fällen hat der Portier sich an den Arzt du jour in der Lazarethbaracke zu wenden.

§ 9. Besuche sind den Angehörigen der Kranken, und zwar nur in den Nachmittagsstunden zwischen 2 und 5 Uhr gestattet. Jeder dieser Besuche hat sich beim Arzt du jour oder dem Lazarethcommissär zu melden, um den Eintritt zu erhalten. Ausnahmsweise darf der Arzt den Verwandten ein längeres Bleiben bei den Kranken gestatten.

Besuche sind ferner fremden Aerzten mit Genehmigung des Arztes du jour gestattet, sowie Personen, welche von dem Beirathe des Centralcomité's des Badischen Frauenvereins, der Oberaufsichtsdame, dem Lazarethcommissär oder dem Chef- arzte eine besondere schriftliche Erlaubniß erhalten haben, gestattet.

Besuche bei den Wärterinnen und Dienern sind nicht gestattet, Besuche bei den außerhalb des Lazareths wohnenden Aerzten nur nach Anfragen bei dem Arzt du jour.

Es ist ganz besonders den Besuchenden verboten, irgend welche Nahrungsmittel, Erquickungsgegenstände oder Cigarren

an die Kranken zu vertheilen, dagegen werden von der Verwaltung zur Vertheilung an die Kranken Cigarren und andere Spenden gerne entgegengenommen.

§ 10. Von den Geistlichen des Lazareths. Die mit der Pastoration in den Baracken betrauten Geistlichen machen ihre regelmäßigen Besuche bei den Kranken in den Nachmittagsstunden von 2—5.

An Sonn- und Feiertagen sind ihnen weiter noch die Stunden von 11—1 reservirt.

So oft die Kranken zu außergewöhnlicher Zeit den Besuch ihrer Seelsorger wünschen, wird denselben durch die Verwaltung hievon Anzeige gemacht.

Der Besuch anderer Geistlicher ist nur nach Anfrage bei dem Chefarzt gestattet.

Karlsruhe, im Januar 1871.

Centralcomité des Badischen Frauenvereins.

Verzeichniß und Zusammensetzung der Kostportionen.

I. Erste Portion oder Diät, zerfällt in 2 Abtheilungen Ia. und Ib.

Zu Ia. Morgens 8 Uhr. Kaffee mit Milch und einem Kreuzerweck;

Morgens 10 Uhr. Eine Tasse Milch, oder eine Schnitte Kalbfleisch, oder eine Schnitte rohen Schinken, oder ein weiches Ei; dazu ein Kreuzerweck.

Mittags 12 Uhr. Einen Teller Fleischsuppe, oder Schleimsuppe, oder Milchsuppe, oder Reis in Rothwein gekocht; dazu ein Kreuzerweck.

Nachmittags 4 Uhr. Nichts.

Abends 7 Uhr. Einen Teller Schleimsuppe, oder Milchsuppe, oder Nestsuppe; dazu ein Kreuzerweck. Auf besondere Angabe ist statt Milch immer Reiskaffee, oder statt Kaffee mit Milch, schwarzer Kaffee zu geben.

Als Getränke für diese Diät stets einen Schoppen Rothwein.

Zu Ib. Morgens 8 Uhr. Eine Tasse Milch mit einem Kreuzerweck.

Morgens 10 Uhr. Einen gebratenen Apfel, oder irgend ein Obstcompot; Zwetschgen u. s. w.

Mittags 12 Uhr. Eine Obstsuppe, oder eine Schleimsuppe, oder Nestsuppe, oder ein Gemüse aus Reis, Gerste, Kernen, Ories oder gelbe Rüben; dazu einen Kreuzerweck.

Nachmittags 4 Uhr. Nichts.

Abends 7 Uhr. Eine Schleimsuppe, oder Obstsuppe, oder Nestsuppe, oder Sagosuppe, oder Reis mit Rothwein; dazu einen Kreuzerweck. Als Getränke für diese Portion gibt es immer eine Flasche Rothwein oder eine halbe Flasche starken Weins, als Sherry, Portwein, Malaga u. s. w.

2. Halbe Portion.

Morgens 8 Uhr. Eine Tasse Kaffee mit einem Kreuzerweck.

Morgens 10 Uhr. Eine Tasse Fleischbrühe mit halbem Brod oder ein belegtes Butterbrod (mit Schinken oder Kalbfleisch, aber nicht Wurst), oder ein Sardellenbrod, oder einen halben Häring.

Mittags 12 Uhr. Eine Fleischsuppe, dann $\frac{1}{4}$ Pfund Ochsenfleisch, oder $\frac{1}{2}$ Pfund Kalbfleisch, oder eine Cotelette mit einem halben Teller Gemüse, bestehend aus: Kartoffel, Rüben, Meerrettig, Erbsen, Linsen, Bohnen. Dazu ein halbes Brod.

Mittags 4 Uhr. Eine Tasse Kaffee.

Abends 7 Uhr. Eine Fleischsuppe und ein Teller Gemüse ohne Fleisch; dazu ein halbes Brod.

Als Getränke gilt für diese Portion ein Schoppen Weißwein.

3. Ganze Portion.

Morgens 8 Uhr. Kaffee mit Milch und ein halbes Brod.

Morgens 10 Uhr. Eine Tasse Fleischbrühe mit halbem Brod, oder ein mit Rindfleisch, oder Wurst belegtes Brod, oder Sardellen, oder einen halben Häring.

Mittags 12 Uhr. Eine Fleischsuppe, ein Pfund Ochsenfleisch, oder $\frac{3}{4}$ Pfund Kalbfleisch, oder $\frac{3}{4}$ Pfund Hammelfleisch, oder $\frac{1}{2}$ Pfund Schweinefleisch, dazu ein Teller Gemüse, wobei auch Kraut u. s. w., sowie Obst: als Zwetschgen u. einverstanden ist. Dazu ein ganzes Brod.

Nachmittags 4 Uhr. Eine Tasse Kaffee mit Milch und einem halben Brod.

Abends 7 Uhr. Eine Fleischbrühsuppe und einen halben Teller Gemüse, ein halbes Brod und als Getränke kommt für den Tag ein Schoppen Rothwein oder auf ganz besondere Verordnung 2 Schoppen Bier.

Außerdem können noch extra entweder zu den Portionen oder auch ohne dieselben bestellt werden:

1. Reiskaffee oder Milch, 2. zwei weiche Eier, 3. Kreuzerbrode, 4. roher Schinken, oder $\frac{1}{2}$ Häring, oder 4 Sardellen, 5. Obstcompot oder Obstsuppe, 6. Eier, Cotelette, oder ein halber Hahn.

Karlsruhe, im Januar 1871.

In den Orten, welche einen Complex von Lazarethen beherbergten, bestand die Aufgabe selbstverständlich auch darin, die Leitung derselben, soweit erforderlich, von einem gemeinsamen Verwaltungsorgane ausgehen zu lassen. Vielfach konnte die Thätigkeit des letzteren mit der localen Vereinsthätigkeit

verbunden werden, so daß z. B. eine Abtheilung für die Magazinirung des Verbandzeugs, der Wäsche- und Bekleidungsgegenstände, Nahrungsmittel und Erfrischungen u. s. w. bestand, welche neben den allgemeinen Vereinszwecken auch die Versorgung der Lazarethe sich als Ziel setzte. Auch die Beschaffung des Personals für Pflege und Wirthschaftsführung konnte in solchen Falle in eine Hand gelegt werden; doch war alsdann jeder Eingriff in die unmittelbare Leitung der einzelnen Lazarethe sorgfältig zu vermeiden, weil eine Beeinträchtigung der freien Verfügung über das ihnen einmal zugewiesene Personal ihre nachtheiligen Folgen für den harmonischen einheitlichen Fortgang der Administration haben mußte.

Für die Zukunft möchten wir die Nothwendigkeit völliger Abtrennung der Arbeit des Sammelns und der allgemeinen Magazinirung von der unmittelbaren Administration der Lazarethe angelegentlich empfehlen. Die Vermischung beider Geschäftszweige erschwert eine geordnete Führung der Deconomie, ist nachtheilig für Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Diät und gibt das Gesinde-Personal der Lazarethe der Versuchung Preis, anstatt mit der regulären Kost sich zu begnügen, die vielfach gebotene Gelegenheit zu benutzen, da und dort von dem bunten Durcheinander des Gesammelten nicht allein dem Kranken gegen die Vorschrift Etwas zuzuführen, sondern auch sich selbst außerhalb der geordneten Zeit von den Vorräthen zu Gemüthe zu führen, welche anscheinend so reichlich und ohne alle Controle sich ansammeln. Aus anfänglichem Scherze bildet sich die üble Gewöhnung und was man zuerst nur unter anständiger Verhüllung sich erlaubte, das wird bald gar nicht mehr als etwas Unerlaubtes empfunden, bis der Mißbrauch bemerkt und die Rüge desselben nicht mehr ohne Verstimmung hingenommen wird.

Die fehlende Trennung jener beiden Geschäftszweige verhindert außerdem jeden Ueberblick und läßt nach dem Abschluß der Thätigkeit es doch hin und wieder schmerzlich empfinden, daß über das Ergebniß der Sammlungen und die Resultate der Deconomie in den Lazarethten keinerlei Nachweis geliefert werden kann.

Das Gesagte schließt übrigens nicht aus, daß den einzelnen Lazarethten unmittelbare Spenden von den Gebern zu Theil werden, wie dies fast allerwärts üblich war und auch niemals zu verhindern sein wird; nur muß für die geordnete Magazinirung und Aufzeichnung des Gespendeten Sorge getragen und insbesondere mit aller Macht verhütet werden, daß die Gaben, soweit sie in Nahrungs- und Genußmitteln bestehen — unmittelbar am Krankenbette von den Gebern selbst vertheilt werden. Dies Letztere unmöglich zu machen, gebietet nicht allein die Rücksicht auf die Beobachtung der geordneten Diät, sondern auch das moralische Interesse der Gleichheit aller Patienten in Absicht ihrer Ansprüche an die Mildthätigkeit der Lazarethregie und der ihr dienenden Personen und Organe.

Noch ist, bevor wir diesen Abschnitt beendigen, des besonderen Wirkungskreises jener Kategorie von Beamtungen der Lazarethe zu gedenken, welche unsere Geschäftssprache als die Aufsichts-dame des Lazareths bezeichnete. Ursprünglich zu dem Zwecke berufen, um ohne eigentliche Betheiligung an der Pflege der Deconomie und der allgemeinen Geschäftsleitung, insbesondere nicht in der Eigenschaft als Oberwärtin thätig zu sein, sondern nur mehr die intellectuellen Interessen der Kranken wahrzunehmen, sie durch geistige Anregung, durch freundlichen Zuspruch und jene vielen kleinen Aufmerksamkeiten, welche besser als alles Andere zum Herzen sprechen, zu trösten — wurden diese nützlichen Mitglieder der Lazarethverwaltungen allerwärts in einem engeren oder weiteren Umfange der Competenz je nach den persönlichen und sonstigen Verhältnissen des Lazareths das Factotum der Aerzte, Lazarethcommissäre, des Pflege- und Wirthschaftspersonals. Ohne gewaltsam in den Wirkungskreis der einzelnen Beamten und Bediensteten einzugreifen, durch dilettantisches Hineintreten in deren Bereich sich lässig zu machen und zu verwirren, wußten diese auserwählten Frauen den Satz zur Geltung zu bringen, daß „der Geist lebendig macht“, durch tactvolles Benehmen zu vermitteln, wo es nöthig schien, liebevoll zu ermahnen und zurechtzuweisen, ohne sich dabei eine Competenz anzumessen, welche ihnen nicht zukam; bei allen ihren Handlungen stets Fühlung zu behalten mit den geordneten Gewalten und so einen Geist des Friedens und einträchtigen Zusammenwirkens zur Geltung zu bringen, welcher seine tröstende, besänftigende Wirkung auf die Kranken und ihren Zustand nicht verfehlen konnte. In ihrem Bereiche hat sich vorzugsweise der Satz bewahrt, daß die Schablone der Organisation in der freiwilligen Krankenpflege eine untergeordnete Rolle

spielt, daß man mit systematischen Instruktionen eben nur in den allgemeinsten Gesichtspunkten sich bewegen durfte, und auch diese manchmal durch die wechselnden Verhältnisse der Personen und Sachen verschoben wurden.

Daß auf solchem Wege — freilich auch nicht wenig beeinflusst von der liebevollen Umgebung, wie sie Allerhöchsten Orts voranleuchtete — in den Lazarethen eine Gemeinschaft entstand, welche zu den schönsten Ergebnissen der freiwilligen Hilfsthätigkeit gezählt werden muß: das können nur diejenigen ganz ermessen, welche Zeugen waren jenes aufrichtigen Leids, das sich aller Glieder bemächtigte, wenn — in einigen Fällen unvorbereitet — die Kunde der bevorstehenden Auflösung des Lazareths die Gemüther aller Genossen, der Kranken und der Gesunden so schmerzlich berührte. Wo Duldsamkeit und Mitleid so ganz die Gewalt in Händen haben, wie es in einigen unserer Lazarethe der Fall war; da mag man, billig alle Systeme bei Seite lassend, jenem schaffenden Geiste, der die Welt überwindet, Alles überantworten.

b. Beschreibung der Lazarethe und Lazarethcomplexe im Einzelnen.

I. Mannheim.

Nach dem ersten Verlauf der Kriegereignisse erschien die ursprünglich erst in zweiter Linie für Refervelazarethe in Aussicht genommene Stadt Mannheim als derjenige Ort, welcher vermöge seiner geographischen Lage und die Verkehrsverbindungen nach dem Kriegsschauplatz hin für die Evacuation der Verwundeten nach Rückwärts die meisten Vortheile darbot. Der siegreiche Vormarsch unserer Truppen beseitigte die zuvor dieser Stadt zugeschriebene allzujehr ausgelegte Lage gegenüber einem eventuellen feindlichen Angriffe.

Es war daher erklärlich, daß Mannheim alsbald nach den Kämpfen von Weissenburg und Wörth einen sehr bedeutenden Zuzug meist ganz Schwerverwundeter erhielt. Aus diesem Grunde und weil der über Mannheim, als dem Knotenpunkte der Eisenbahnverbindung nach Westen und Süden, erfolgende Aufmarsch des größten Theils der dritten Armee eine größere Anzahl von Leichtkranken dort zurüdließ, erwiesen sich die für Einrichtung unserer Lazarethe vorgesehenen Räumlichkeiten als durchaus unzureichend. Schleunige Hilfe erschien dringend nothwendig und so schritt die dortige Aufsichtscommission mit einer bewunderungswürdigen Energie, alle Verantwortung auf ihre Schultern nehmend, zur Errichtung einer Anzahl von Lazarethen, welche früher nicht vorgesehen waren und worunter die mit der größten Schnelligkeit erbauten Baracken zu dem Vorzüglichsten gerechnet werden dürfen, was der vergangene Krieg auf dem bezüglichen Gebiete geleistet hat. Der gesammte Complex bestand hiernach aus folgenden, schon am 12. August in ihrer Gesammtheit (einzelne schon früher) belegfähigen Räumlichkeiten: Allgemeines Krankenhaus mit 66 Betten, Militärspital mit 130, Zeughaus mit 225, Infanteriecaserne mit 379, Schießhaus mit 40, Wolf'sche Seilerbahn mit 181, Güterhalle am Bahnhof mit 87, Oberndorf'sches Haus (Officierslazareth) mit 29, Officierslazareth im Domainenverwaltungs-Gebäude, später in das Großh. Schloß transferirt, mit 20 und die Barackenlazarethe auf dem Exercierplatze mit 230 Betten, mithin einer Gesamtzahl von 1387 Betten.

Als Aerzte fungirten hierbei in obiger Reihenfolge die Herren Hofrath Dr. Jeröni, Stabsarzt Dr. Sulzer, Dr. Siering (für Zeughaus und Infanteriecaserne), Medizinalrath Dr. Frei, Professor Dr. Bergmann, Dr. Meyter (beide aus Dorpat), Dr. Stephani, Dr. Stehberger, Dr. Winterwerber und als inspicirende Chefärzte Herr Professor Dr. Volkmann aus Halle und später Hofrath Dr. Billroth. — Die — keinen Verein repräsentirende — Aufsichtscommission bestand aus den Herren Ferdinand Scipio als Vorsitzendem, Rechtsanwalt Hendrich als dessen Stellvertreter und dem ärztlichen Referenten Bezirksarzt Dr. Stephani, sodann 4 weiteren männlichen Mitgliedern, 2 Damen des Frauenvereins und dem Vertreter der Großh. Kriegsverwaltung, Major Endertin. Außerdem fungirten 24 Aufsichtscommissäre, 35 Aerzte, und Assistenten, 41 Aufsichts- und Hilfsdamen, 6 Haushälterinnen, 2 Weißzeugbeschließerinnen, 1 Büglerin, 9 Verwalter (Secretäre, Buchhalter), 15 Diener, 16 Köchinnen, 17 Küchenmädchen, 8 Waschfrauen, 123 Wärterinnen, 36 Wärter, 13 Heilgehilfen u. s. w.